

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Tauchclub NIXE Bad Kissingen e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt unter dem Aktenzeichen VR 10199 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bad Kissingen; Vereinsanschrift ist die Privatadresse des Präsidenten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Bestrebungen

Zweck des Vereins ist Ausbildung, Training und Förderung des sportlichen Tauchens. Tauchgänge mit höherem Risiko, wie z. B. Eistauchen, werden nicht durchgeführt. Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit beteiligen wir uns an der Kinder- und Jugendförderung, z. B. dem Ferienprogramm. Gäste sind im Club zum Schnuppertraining / - tauchen (= Akquisition neuer Mitglieder) willkommen. Grundsätzlich kann jedes Mitglied im Rahmen unserer Richtlinien sein Training selbst gestalten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jeder werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers durch den Verein bedarf keiner Begründung, da der Verein in der Entscheidung über seinen Mitgliederbestand grundsätzlich frei ist.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge entscheidet die Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung. Leistungen oder Vergünstigungen des Vereins (z.B. Geräteverleih, günstige Jahreskarten) kann nur in Anspruch nehmen, wer seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

§ 5 Austritt

 Der Austritt aus dem Verein oder Veränderung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich. Die Austritts- oder Änderungserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September dem Vereinsvorstand zugehen.
Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereins-Vermögen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Vorstandssitzung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident Vizepräsident Technischer Leiter Schatzmeister Schriftführer

Bei Bedarf können weitere Funktionen in die Vorstandschaft aufgenommen werden und / oder falls notwendig mehrere Funktionen in Personalunion übernommen werden, unter Beachtung der § 8 Abs. 3 / § 14 sowie Aufgaben und Ziele dieser Satzung. Die Vorstandschaft versteht sich als Team und unterstützt sich gegenseitig.

2) Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich, nach dem Kollegialprinzip. Für die Beschlussfassung gilt, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten

ausschlaggebend ist.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten. Der Vizepräsident wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung per Akklamation auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4) Der Vertretungsvorstand (Präsident und Vizepräsident) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheitert die Wahl eines neuen Vorstandes und wird auch in der folgenden außerordentlichen Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt, so ist dies dem Amtsgericht (Vereinsregister) per Protokoll mitzuteilen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- Wahl der Kassenprüfer
- Beitragsfestsetzung
- Auflösung des Vereins.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert,
- · ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist,
- oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat,

Tagesordnung

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung ist der Vorstand.

Einberufung zur Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, die das gesetzliche Wahlalter haben. Entsteht auch nach einer zweiten Einberufung keine beschlussfähige Mehrheit, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wahlen

Grundsätzlich erfolgt die Wahl per Akklamation und aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstandes oder aus der Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann die Wahl auch schriftlich und geheim erfolgen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Mehrheitsverhältnisse

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung

- einer Satzungsänderung
- oder die Auflösung des Vereins ist.

Eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8 oder einem von der Mitgliederversammlung zu ernennenden Versammlungsleiter.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und ggf. bei relevanten Änderungen an das Amtsgericht (Vereinsregister) gesandt werden muss.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung. Siehe auch § 8 Vorstandschaft, Abs. 4. sowie § 74 ff. BGB.
- 2) Nach Auflösung des Vereins wird sein **Geldvermögen** nach einem durch die Vorstandschaft festzulegenden Schlüssel, auf Basis von Mitgliedsdauer und Status der Mitgliedschaft (= gezahlte Mitgliedsbeiträge) auf die Vereinsmitglieder aufgeteilt.
- 3) Sachwerte werden öffentlich versteigert, der verbleibende Rest wird verschrottet.

§ 11 Geräteverleih

Auf Beschluss des Vorstandes können Gerätschaften an die Mitglieder, z.B. für Tauchurlaube, verliehen werden. Der § 13 dieser Satzung gilt hierfür sinngemäß. Bei höherwertigen Ausrüstungsgegenständen wird eine Abnutzungsgebühr erhoben. Die ausgeliehenen Geräte sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch der Mitglieder bestimmt. Bei Missbrauch kann vom betreffenden Mitglied eine einmalige Gebühr von max. 200,-- € erhoben werden.

Das Mitglied haftet für die ausgeliehenen Geräte und muss bei Verlust oder Beschädigung für gleichwertigen Ersatz sorgen.

Passive Mitglieder können nur mit einer vom Vorstand festzulegenden höheren Abnutzungsgebühr Geräte ausleihen. Ausgeliehene Pressluftflaschen sind ungefüllt (Restdruck 20 bar) zurück zu geben.

§ 12 Abgrenzung Aktiv- / Passiv-Mitgliedschaft

Am Training in den städtischen Bädern darf nur teilnehmen, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist. Eine davon abweichende Regelung / Alternative wird auf der Info-Tafel im Clubraum bekannt gemacht.

Nur **aktive** Mitglieder bekommen Ihre Jahreskarten zum Teil von der Stadt Bad Kissingen / vom Betreiber ermäßigt / rückvergütet. Bei Wegfall dieser Vergünstigung besteht kein rechtlicher Anspruch gegenüber der Stadt bzw. dem Club.

Auch die **passiven** Mitglieder können am Training in den Bädern, jedoch nur zum Schwimmen bzw. Schnorcheln, teilnehmen.

§ 13 Haftung und Richtlinien

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins sowie die Benutzung seiner Geräte erfolgt auf eigene Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes. Trainingsveranstaltungen und sonstige Aktivitäten (Ausflüge usw.) werden durch den Verein nicht versichert, d.h. das Mitglied / der Gast trägt das Risiko selbst. Es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung und der gegenseitige Haftungsausschluß. Der Verein und seine Mitglieder sind Haftpflicht-versichert entsprechend den gültigen Versicherungsbedingungen.

Wer im Rahmen der Clubaktivitäten taucht oder Ausrüstungsgegenstände ausleiht, muss grundsätzlich tauchtauglich sein (Qualifikation und Gesundheit). Dies liegt ebenfalls in der Eigenverantwortung des Mitgliedes bzw. Gastes!

Jedem sportlich aktiven Vereinsmitglied wird die ärztliche Untersuchung auf Tauchtauglichkeit jährlich empfohlen.

Für unsere Mitglieder, deren Familienangehörige und Verwandte sowie für Gäste gelten die allgemein zugänglichen Regeln des Tauchsports (Literatur) für Hobbytaucher.

Minderjährige, Beginner oder Unerfahrene dürfen nur mit erfahrenen Clubmitgliedern tauchen.

<u>Jedes Mitglied ist verpflichtet, stets die im Clubraum aushängenden Grundsätze, Regeln, Sicherheitshinweise, etc. zum Trainingsbetrieb sowie die Notfallmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen und diese einzuhalten und ggf. anzuwenden!</u>

§ 14 Bankverbindung

Verfügungsberechtigt im gesamten Geschäftsverkehr im Außen- und Innenverhältnis mit dem Geldinstitut sind der Schatzmeister und der Vizepräsident, als dessen Vertreter.

Die Satzungsänderung wurde Einstimmig von der Mitgliederversammlung am 09. 10. 2021 beschlossen.

Der Versammlungsleiter

Für den Vorstand

Andrè Hochmuth

André Hochmuth

Präsident

Dr. Stephan Kamolz

Vizepräsident